



Das Gericht bestätigt die Gültigkeit der restriktiven Maßnahmen, die gegen Herrn Adib Mayaleh, Gouverneur der Zentralbank Syriens, erlassen wurden

Herr Mayaleh kann zwar aufgrund seiner doppelten – syrischen und französischen – Staatsangehörigkeit nach Frankreich einreisen, die anderen Mitgliedstaaten müssen ihm jedoch den Zugang zu ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet verweigern

Herr Adib Mayaleh, ein in Frankreich eingebürgerter syrischer Staatsangehöriger, ist Gouverneur der Zentralbank Syriens. Bei seiner Einbürgerung wurde sein Name in André Mayard französisiert. Durch mehrere in den Jahren 2012 und 2013 erlassene Rechtsakte hat der Rat den Namen von Herrn Mayaleh in die Liste der von den restriktiven Maßnahmen gegen Syrien betroffenen Personen aufgenommen und auf dieser Liste belassen. Folglich wurden die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen von Herrn Mayaleh eingefroren, und ihm wurden die Einreise in und die Durchreise durch die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten der Union untersagt. Die Aufnahme von Herrn Mayaleh in die Liste wurde wie folgt begründet: „Adib Mayaleh ... Im Rahmen seiner Tätigkeit als Gouverneur der Zentralbank Syriens verantwortlich für wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung des syrischen Regimes“¹. Herr Mayaleh beantragt, seine Aufnahme in die Liste für nichtig zu erklären².

Mit seinem heutigen Urteil **weist** das Gericht **die beiden von Herrn Mayaleh erhobenen Klagen ab** und bestätigt somit seine Aufnahme in die Liste der von den restriktiven Maßnahmen gegen Syrien betroffenen Personen und seinen Verbleib auf dieser Liste.

Das Gericht ist der Ansicht, dass der Rat (i) seiner Begründungspflicht nachgekommen ist, (ii) die Verteidigungsrechte von Herrn Mayaleh und sein Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz nicht verletzt hat, (iii) sein Eigentumsrecht nicht verletzt hat und (iv) für den Erlass restriktiver Maßnahmen gegen Herrn Mayaleh ausschließlich dessen berufliche Funktionen zugrundelegen durfte (die Zentralbank Syriens hat u. a. die Aufgabe, der syrischen Regierung als Bank zu dienen; Herr Mayaleh übt als Gouverneur grundlegende Funktionen innerhalb dieser Einrichtung aus und befindet sich somit in einer Position, in der er Macht und Einfluss hinsichtlich der finanziellen Unterstützung des syrischen Regimes ausüben kann).

Zu der Besonderheit, dass Herr Mayaleh eine **doppelte – die syrische und die französische – Staatsangehörigkeit** besitzt, weist das Gericht darauf hin, dass **das Unionsrecht von den Mitgliedstaaten nicht verlangt, ihren eigenen Staatsangehörigen den Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet zu verwehren**, selbst wenn diesen die Einreise in und die Durchreise durch das Gebiet der Union untersagt ist. Auf eine Frage des Gerichts hat die französische Regierung im Übrigen erklärt, dass Herr Mayaleh als französischer Staatsangehöriger mit dem Namen André

¹ Ab Ende 2012 wurde die Begründung für die Aufnahme in die Liste in bestimmten Amtssprachen der Union leicht geändert, während sie in anderen Amtssprachen unverändert geblieben ist. Auf Deutsch lautet die neue Fassung der Begründung wie folgt: „Im Rahmen seiner Tätigkeit als Gouverneur der Zentralbank Syriens ist Adib Mayaleh verantwortlich für wirtschaftliche und finanzielle Unterstützung des syrischen Regimes“. Nach Ansicht des Gerichts hat dieser geringfügige redaktionelle Unterschied keine Auswirkungen auf den Inhalt der Begründung des Rates.

² Im Einzelnen beantragt Herr Mayaleh die Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/782 in der durch den Durchführungsbeschluss 2012/256 geänderten Fassung, der Verordnung Nr. 36/2012 in der durch die Durchführungsverordnung Nr. 410/2012 geänderten Fassung, des Beschlusses 2012/739, der Durchführungsverordnung Nr. 363/2013 und des Beschlusses 2013/255.

Mayard nach Frankreich einreisen dürfe. Die gegen Herrn Mayaleh erlassenen restriktiven Maßnahmen hindern diesen daher nicht daran, seine Familie in Frankreich zu besuchen.

Das Gericht stellt jedoch fest, dass **andere Mitgliedstaaten als Frankreich in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet die vom Rat beschlossenen restriktiven Maßnahmen anwenden müssen**. Es führt insoweit aus, dass das Recht der Unionsbürger auf Freizügigkeit nicht uneingeschränkt besteht und dass die Mitgliedstaaten diese Freiheit unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit für bestimmte Personen beschränken können. Der Rat konnte folglich unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit das Recht von Herrn Mayaleh auf Freizügigkeit in der Union beschränken (mit Ausnahme des französischen Hoheitsgebiets).

Das Gericht weist in der vorliegenden Rechtssache darauf hin, dass zwei³ der vom Rat nach der Erhebung der ersten Klage von Herrn Mayaleh erlassenen Rechtsakte nicht dem Betroffenen persönlich mitgeteilt wurden, sondern dem Anwalt, der ihn im Rahmen dieser Klage vertrat. Das Gericht erklärt insoweit, dass **die Rechtsakte des Rates bei restriktiven Maßnahmen an den Adressaten des Rechtsakts und nicht an die ihn vertretenden Anwälte gesandt werden müssen**. Die Zustellung an einen Anwalt gilt nur dann als Zustellung an den Adressaten, wenn diese Form der Zustellung ausdrücklich in einer Regelung oder einer zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung vorgesehen ist. Da die anwendbaren Vorschriften und der Akteninhalt nicht den Schluss zulassen, dass dies hier der Fall war, kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Rat gegen die Regelung verstoßen hat, deren Beachtung er sich selbst auferlegt hat. Dieser verfahrensrechtliche Verstoß führt zwar dazu, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass Herr Mayaleh die fraglichen Rechtsakte zu spät beim Gericht angefochten hat; er rechtfertigt für sich genommen jedoch keine Nichtigerklärung dieser Rechtsakte. Herrn Mayaleh konnte nämlich nicht nachweisen, dass das Ausbleiben einer individuellen Mitteilung an seine Adresse in Syrien eine Beeinträchtigung seiner Rechte zur Folge hatte, die eine Nichtigerklärung der betreffenden Rechtsakte rechtfertigen würde.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

³ Die Durchführungsverordnung Nr. 363/2013 und der Beschluss 2013/255.